

## Artikel haben werblichen Charakter

### Zeitung verstößt mit Sonderveröffentlichung gegen Kodex-Ziffern

Einer überregionalen Zeitung liegt ein Heft mit dem Titel „Outsides“ bei, das auch online abrufbar ist. Die Publikation, die auf der Titelseite als „Eine Sonderveröffentlichung...“ bezeichnet wird, beschäftigt sich mit Outdoorsport und Aktivurlaub. Im Inneren steht ein Artikel unter der Überschrift „Freie Fahrt!“, in dem ein besonderes Fahrrad vorgestellt wird. Der Artikel enthält auch Hinweise auf jeweils einen Hersteller von Fahrrädern, Fahrradbekleidung und Fahrradtaschen. Ein weiterer Beitrag des „Freie Fahrt!“-Autors weist auf österreichische Regionen mit namentlich genannten Fahrradtouren für E-Mountainbikes hin. Ein Leser der Zeitung moniert, dass die Artikel durch die Angabe von Produkten, Anbietern und Websites werblichen Charakter hätten. Er kritisiert weiterhin, dass die Autoren der kritisierten Beiträge Inhaber einer PR-Agentur für Outdoorprodukte seien, wodurch bei ihrer redaktionellen Berichterstattung ein eindeutiger Interessenkonflikt bestehe. Ergänzend teilt der Beschwerdeführer mit, dass die drei im ersten Artikel genannten Unternehmen Werbekunden der Agentur der Autoren seien. Die Rechtsvertretung weist die Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück und vertritt die Ansicht, dass die Sonderveröffentlichung keinen Anlass für presseethische Bedenken biete.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht), 6 (Trennung von Tätigkeiten) und 7 (Trennung von Werbung und Redaktion) des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Mit der Nennung dreier Kunden der Agentur verstößt die Zeitung gegen die Trennung von Tätigkeiten nach Ziffer 6. Die Produkthinweise überschreiten die Grenze zur Schleichwerbung nach Ziffer 7. Zudem stellt der Presserat einen Verstoß gegen die Ziffer 2 fest. Aus Gründen der Transparenz wäre es notwendig gewesen, die Leser über die PR-Tätigkeit des Autors zu informieren. Das wäre auch im Hinblick auf den zweiten Beitrag erforderlich gewesen.

**Aktenzeichen:**1040/20/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Trennung von Tätigkeiten (6); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge